

# RS Vwgh 1996/7/3 93/13/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Forderungen, die sich aus einer bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erbrachten Leistung ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Rechnungslegung zu bilanzieren bzw. im Rahmen der Ermittlung eines Übergangsgewinnes in Ansatz zu bringen (Hinweis E 6.4.1962, 2222/61).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130040.X02

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)